

LIMMATTAL-STRASSENBAHN,

Bestimmungen

Für Probefahrten der Dreier-<sup>Wagen</sup> & <sup>Wagenfabrik</sup>  
A. G. von nach Heimbühl bei, auf dem Zufahrts-  
gleise der Limmattal-Strassenbahn zum Depot  
in Illerswil.

1. Für einen Tag für und zurück auf dem Zufahrtsgleise  
zwischen dem t. S. B. und der Wagenfabrik A. G.  
§ 5. - (Zweifeldern) per Wagen bewilligt.
2. Ein System jeder Art von Ausrüstung der  
t. S. B. zur Verfügung und für die Probefahrten zwischen  
der Wagenfabrik je einem Tag vorzugsweise  
für den.
3. Die Wagenfabrik ist für alle Schäden verantwortlich.  
Auf, und für die Probefahrten an dem Gleise  
oder den elektrischen Einrichtungen der t. S. B. oder  
anderen Einrichtungen, unvorsichtig von dem  
Besitzer.
4. Verschiedene Bestimmungen sind, von der Wagen-  
fabrik A. G., dem Betriebschef der t. S. B. in der  
Zukunft, in der Bauverwaltung einzuzeichnen.  
von dem.

Schlössen, den 7. Mai 1901

LIMMATTAL-STRASSENBAHN

DER BETRIEBSCHIEF

H. Eggenberger

Schweiz. Wagen & Wagonsfabrik

§ 6

Gebrüder Geisler & Co.

M. S. Roth